

► „Wohn-Riester“

Entschuldung einer selbstgenutzten Wohnimmobilie

Die Einzahlung von gefördertem Altersvorsorgevermögen auf einen nicht zertifizierten Bausparvertrag stellt eine förderschädliche wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 2 EStG dar. Das gilt auch dann, wenn infolge der hierdurch ermöglichten früheren Zuteilung der Bausparsumme erreicht werden soll, ein Darlehen zur Immobilienfinanzierung zinsersparend früher abzulösen. Das hat der BFH klargestellt. |

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ZfA) darf in einem solchen Fall die Unwirksamkeit eines Bescheids über die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92b EStG) durch eigenständigen Verwaltungsakt feststellen. Vorausgesetzt wird, dass der Bescheid unter einer auflösenden Bedingung erlassen worden war und die Bedingung eingetreten ist (BFH, Urteil vom 12.02.2020, Az. X R 28/18, Abruf-Nr. 216738).

Wohnungswirtschaftliche Verwendung – ja oder nein?

► Altersversorgung

Pensionskasse und Einstandspflicht des Arbeitgebers

Bei einer betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg über eine Pensionskasse besteht die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG erst beim Eintritt eines Versorgungsfalls. Sie kann deshalb keine Pflicht des Arbeitgebers begründen, seine Beiträge zu einer Pensionskasse – über die die Versorgung mittelbar durchgeführt wird – zu erhöhen, entschied das BAG (Urteil vom 12.05.2020, Az. 3 AZR 157/19, Abruf-Nr. 216237). |

BAG: Keine Pflicht zur Beitrags-erhöhung

► Mindestlohn

Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise auf 10,45 Euro

Die Mindestlohnkommission hat sich am 30.06.2020 auf einen mehrstufigen Weg bei der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns geeinigt (Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG, Abruf-Nr. 216533). |

Erhöhung jeweils zum 01.01. und 01.07.2021 und 2022

■ Stufenweise Mindestlohnerhöhung (jeweils brutto je Zeitstunde)

Zum 01.01.2021	9,50 Euro	Zum 01.01.2022	9,82 Euro
Zum 01.07.2021	9,60 Euro	Zum 01.07.2022	10,45 Euro

► Umgang mit dem Finanzamt

Keine Fristwahrung durch Erklärung beim falschen Finanzamt

Die Einreichung der Steuererklärung bei einem örtlich unzuständigen Finanzamt wahrt nicht die Erklärungsfrist. Das hat der BFH entschieden und sich damit der von den Instanzgerichten vertretenen Auffassung entgegen gestellt (BFH, Urteil vom 13.02.2020, Az. VI R 37/17, Abruf-Nr. 216563). |

Steuererklärung ist nicht wirksam eingereicht